

Was ist los beim #Urheberrecht? – LANGFASSUNG

Unbedachte Neuregelung sorgt für Nachteile der Musiker*innen am Lizenzmarkt: ausschließliche Vergütungen über Verwertungsgesellschaften führt zu Einkommensverlusten

Am 3. Februar 2021 beschloss die Bundesregierung ihren [Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes](#) aus der Feder des SPD-geführten Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Am 26. März 2021 folgt die Erste Lesung im Bundestag, bis Anfang Juni soll das Gesetz umgesetzt werden.

Das vorgeschlagene **Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)** verhandelt unter anderem die Verantwortlichkeiten für Musikknutzungen auf den großen Uploadplattformen (wie YouTube, Facebook und TikTok). In der konkreten Umsetzung will der Gesetzgeber jedoch einen deutschen Sonderweg beschreiten, der sich in einigen Aspekten von der zugrundeliegenden [Richtlinie \(EU\) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte](#) im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) unterscheidet. Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Entwurf wird aus Sicht des Verbands unabhängiger Musikunternehmer*innen (VUT) auf absehbare Zeit zu Einkommensverlusten für Musiker*innen und ihre Partner*innen führen.

Kernprobleme:

- **Einkommensverlust für Musiker*innen ab Mitte des zweiten Corona-Jahres**
- Regelungen gelten ausschließlich in Deutschland (Sonderweg)
- Vergütungen auch für Leistungsschutzrechte/Tonträgerherstellerechte künftig nur noch über Verwertungsgesellschaften
- **Zerstörung etablierter Lizenzierungswege** und nutzungsbasierter Abrechnung über im Wettbewerb stehende Vertriebsstrukturen
- Aktuelle Verteilung der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) nur nach Funksendeminuten im Mainstream-Rundfunk
- **Neuschaffung eines funktionierenden Systems dauert Jahre** (Änderung Wahrnehmungs- und Neustrukturierung der Verteilungspläne, Einigung auf Tarife, technische Umsetzung für Datenaustausch und Abrechnung – vorausgesetzt gelieferte Datenqualität ermöglicht nutzungsbasierte Abrechnung)
- Immenser administrativer Aufwand insb. für kleine Musiker*innen, Label etc.

PFLICHT ZUR VERGÜTUNG ÜBER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die Ursache des Problems liegt in der neu geschaffenen Regelung im UrhDaG, der zufolge künftig **Vergütungen** der Uploadplattformen **nur noch über Verwertungsgesellschaften** ausgezahlt werden können.

Dies betrifft sowohl die „gesetzlich erlaubten Nutzungen“ z. B. Zitate, Karikaturen, Parodien, Pastiche (§ 5.2 UrhDaG), die „mutmaßlich erlaubten Nutzungen“ (§ 12.1 UrhDaG) als auch alle übrigen Nutzungen (§ 4.3 UrhDaG, sofern Rechte an Dritte eingeräumt werden).

GESETZENTWURF

§ 4.3 UrhDaG: **Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt**, so hat der Diensteanbieter für vertragliche Nutzungen gleichwohl dem Urheber eine angemessene **Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.** [= Geltendmachung nur durch Verwertungsgesellschaft]

→ Urheberrechtsgesetz laut Gesetzentwurf § 20b Weitersendung Absatz 2 Satz 2 bis 4: [...] Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. **Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden.** Diese Regelung steht Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Weitersendung eingeräumt wird.

§ 5.2 UrhDaG: Für die öffentliche Wiedergabe nach Absatz 1 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. **Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.**

§ 12.1 UrhDaG: Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. **Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.**

Diese Regelung betrifft auch alle verwandten Schutzrechte (§ 21 UrhDaG), sprich die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler*innen sowie das Recht des Tonträgerherstellers.

GESETZENTWURF

§ 21 UrhDaG: Dieses Gesetz ist auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anzuwenden.

VERGÜTUNGSSTRÖME IN DER PRAXIS

In der Praxis werden Leistungsschutzrechte immer von Künstler*innen auf Dritte übertragen, zum Beispiel an ein Label oder direkt an einen der verschiedenen Digitalvertriebe (z.B. Zebalution, Believe, RecordJet). In der Regel gewähren Uploadplattformen wie YouTube nur diesen Dritten Zugang zu ihren Content-Management-Systemen (bspw. Content ID). Sämtliche Rechte sowie die Meta-/Masterdaten gehen hier den Weg von den ausübenden Künstler*innen (ggf. über ein Label), zum Digitalvertrieb und von dort zur Uploadplattform. Mit dieser sind Label und Digitalvertriebe im ständigen Austausch, um Claims aufzulösen sowie Meta- und Masterdaten zu pflegen.

Diese Administrationstätigkeit ist Voraussetzung für Monetarisierung und Abrechnung. Im Gegenzug rechnet die Uploadplattform die Nutzungen titelgenau an den Digitalvertrieb ab, der wiederum an die Künstler*innen direkt oder an deren Label abrechnet. Künstler*innen erhalten damit im derzeit bestehenden System eine Vergütung für die tatsächlichen Nutzungen auf den Uploadplattformen. Je häufiger ihre Werke hier genutzt und aktiv administriert werden, desto höher sind ihre Einnahmen. Dieses System wird das UrhDaG mit verheerenden Folgen für die Musiker*innen und ihre Partner*innen ändern.

VERGÜTUNGSSTRÖME IN FOLGE DES GESETZENTWURFES

Mit dem UrhDaG müssen auch die Leistungsschutzrechte künftig nach den Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaften abgerechnet werden. In diesem Fall käme von den bestehenden Verwertungsgesellschaften allein die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) in Frage. Die Gründung einer neuen Verwertungsgesellschaft

ist grundsätzlich möglich, aber ein sehr langer Weg und am Ende stellen sich vermutlich die gleichen Probleme wie mit den bestehenden Strukturen.

Derzeit verteilt die GVL gemäß ihrem **Verteilungsplan ausschließlich nach den Funksendeminuten**, die von Radio- und Fernsehsendern ab einer bestimmten Größe¹ gemeldet werden. [Auf diese Problematik weist der VUT seit Jahren hin](#). Nach diesen Verteilungsplänen würden Musiker*innen, deren Musik nicht (oder selten) in den ausschüttungsrelevanten Radio- oder Fernsehsendern stattfindet, künftig keine (oder weniger) Vergütung für die Nutzung ihrer Musik auf den Uploadplattformen erhalten. Der VUT schätzt, dass die Rundfunkanalogie eine sehr große Gruppe von Musiker*innen systematisch benachteiligt, da gerade junge Uploadplattformen wie TikTok ein ungleich diverseres Angebot vorhalten als die ausgewerteten Radio- und Fernsehsender. Vor allem würde dies bestimmte Genre (z.B. Metal, Rap) sowie außergewöhnlichere oder experimentellere Musik ungleich härter treffen. Diese Nicht-Mainstream-Rundfunk-Musiker*innen würden mit dieser großflächigen Umverteilung de facto von ihren Vergütungsansprüchen enteignet werden, sobald ihre Werke in Sozialen Medien genutzt werden.

Mit der Einführung des UrhDaG in der vorgeschlagenen Form müsste die GVL konsequenterweise die derzeitige Aufgabe der Digitalvertriebe übernehmen und **umfangreiche Änderungen** vornehmen: Sie müsste mindestens ihre **Wahrnehmungsverträge** mit rund 140.000 Tonträgerherstellern und Musiker*innen ändern, die so ihre betroffenen Rechte neu in die GVL einbringen. Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung müsste sich über einen neuen internen **Verteilungsplan** einigen. Darüber hinaus muss sie **neue Tarife** für YouTube, Facebook etc aufstellen und verhandeln, den die Uploadplattformen akzeptieren oder der im Fall einer Auseinandersetzung über eine Schiedsstelle und Gerichte irgendwann rechtsverbindlich angenommen wird. Bis zu einer solchen Einigung dauert es üblicherweise mehrere Jahre. Weiterhin muss sie die **technische Abwicklung** für den Datenaustausch und die Vergütungsabrechnung entwickeln und realisieren. Wie das geschehen kann, ist unklar, da die Digitalvertriebe, die diese Aufgabe bislang übernehmen, von den Einnahmen abgeschnitten sein werden und diese Aufgaben entweder gar nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt übernehmen können.

Mindestens für die Leistungsschutzrechte gilt: **Bis Zahlungen von den Uploadplattformen für die Nutzung von Werken an die Musiker*innen und ihre Partner*innen fließen, können Jahre vergehen**. Die Einbeziehung musikbezogener Leistungsschutzrechte ist insofern offenbar ein **unbeabsichtigter Kollateralschaden der Gesetzgebung (!)**. Werden die Vergütungen bis zu einer Neuschaffung eines funktionierenden Systems nach den bisherigen Verteilungsplänen verteilt, **verschärft der Gesetzgeber inmitten des zweiten Corona-Jahres sehenden Auges massive Probleme der Verteilungsgerechtigkeit**.

Ob es zu einer wie heute bereits über Digitalvertriebe üblichen **nutzungsbasierten Abrechnung** jemals kommen wird, daran bestehen mit Blick auf die Erfahrungen innerhalb der GEMA seit dem „YouTube-Deal“ 2016 **erhebliche Zweifel**: 70% der Uploadplattform-Einnahmen der GEMA werden – mangels verwertbarer Daten, aber auch aus pragmatischen Erwägungen heraus – als Aufschlag zu bestehenden Tarifen und nicht nutzungsbasiert abgerechnet. Die Datenlage wird sich insbesondere wegen des in §19 UrhDaG lediglich eingeschränkt vorgesehenen Anspruchs auf Informationen voraussichtlich nicht verbessern. Während die auf Klicks und Cent nutzungsgenaue Abrechnung für Digitalvertriebe ein Muss ist, sind Verwertungsgesellschaften der effizientesten Abrechnungsmethode verpflichtet, also im Zweifel einem gröberen Zuschlagssystem anstelle einer werknutzungsgenaue Verteilung.

¹ Das Kriterium ist die Höhe der an die GVL zu zahlende Lizenzvergütung. Die Inkassoschwelle liegt bei der GVL derzeit bei 200.000 Euro/Jahr, was nur die größten Sender abdeckt. Zum Vergleich: die Verrechnungsgrenze für Hörfunk bei der GEMA liegt bei 90.000 Euro Inkasso, was noch immer einen Großteil des Nischenrepertoires nicht erfasst.

Verwertungsgesellschaften sind wichtige Institutionen und in vielen Bereichen die einzige Möglichkeit für Musiker*innen und ihre Partner*innen, ihre Rechte überhaupt sinnvoll wahrnehmen zu können – beispielsweise im Bereich Privatkopie oder bei Musikknutzungen von Friseursalons bis Gaststätten. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist der VUT Minderheitsgesellschafter der GVL geworden, um hier aktiv Verbesserungen voranzubringen, ebenso engagieren sich viele VUT-Mitglieder in der GEMA. Gerade mit Hinblick auf musikalische Leistungsschutzrechte besteht allerdings die berechtigte Sorge, dass Verwertungsgesellschaften diese neue Aufgabe nach dem UrhDaG der (nutzungsgenauen) Vergütung auf absehbare Zeit praktisch nicht leisten können – während gleichzeitig eine funktionierende Vertriebsstruktur außer Kraft gesetzt wird.

FOLGEN FÜR MUSIKER*INNEN UND IHRE PARTNER*INNEN

Die Regelungen des Gesetzentwurfs zum Direktvergütungsanspruch über Verwertungsgesellschaften werden aller Voraussicht nach die Mehrzahl der **selbstvermarktenden Musiker*innen wirtschaftlich schlechter** stellen. Der Großteil der Session-Musiker*innen würde ebenfalls nicht von der Vergütung über Verwertungsgesellschaften profitieren. Lediglich **ein überschaubarer Teilbereich dieser Gruppe würde nach derzeitigen Maßstäben zu Lasten des Rests der Branche profitieren**, und zwar diejenigen, die an dem engen Spektrum von Musiktiteln mitgewirkt haben, das sich auf den von der GVL berücksichtigten Radio- und Fernsehsendungen starker Nutzung erfreut.

Wenn die vorgeschlagenen Regelungen in Kraft treten und Musiker*innen auf absehbare Zeit von der Nutzungsvergütung ihrer Werke abgeschnitten sind, werden diese Uploadplattformen für sie an Attraktivität verlieren. Außerhalb von zeitlich begrenzten Promotion-Maßnahmen könnte die Nutzung hier dann vergütete Angebote (wie die Streamingplattformen AppleMusic, Spotify, Deezer) „kannibalisieren“. Um ihr Einkommen im zunehmend wichtigen Digitalbereich nicht zu verlieren, wären sie gut beraten, ihre Werke von den Uploadplattformen abzuziehen. Repertoire wird dann voraussichtlich nur kurz bzw. über längere Zeit nur in Ausschnitten auf den Uploadplattformen vorhanden sein. **Beide Ziele der DSM-Richtlinie – alle Beteiligten haben ein Interesse an der maximalen Verfügbarkeit von Werken auf Uploadplattformen und Rechteinhaber werden angemessen vergütet – werden damit in Folge des Gesetzentwurfes verfehlt.**

LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN / FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE

1. MINDESTANFORDERUNG

- (NEU) § 4 Abs. 4 UrhDaG: **§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für verwandte Schutzrechte, denen überwiegend Werke der Musik zu Grunde liegen.**

Um die skizzierten Probleme zu vermeiden, müsste als Mindestanforderung eine **Bereichsausnahme für die Leistungsschutzrechte der Musik** im UrhDaG geschaffen werden.

Für eine nachhaltige Problemlösung müssten die Abschnitte zur Vergütung der „gesetzlich erlaubten“ sowie der „mutmaßlich erlaubten“ Nutzungen insoweit geändert werden, dass sie eine Vergütung auch jenseits der Verwertungsgesellschaften ermöglichen.

Sinnvollerweise sind hierbei jene „repräsentativen Rechtsinhaber, die der Diensteanbieter kennt“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG) und die „Nutzungen zu angemessenen Bedingungen ermöglichen“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 UrhDaG) zu ergänzen, bei denen die Uploadplattformen ohnehin im Rahmen bestmöglicher Anstrengungen vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke erwerben muss.

2. NACHHALTIGE PROBLEMLÖSUNG

- (ERGÄNZUNG) §5 Abs. 2 UrhDaG: *Für die öffentliche Wiedergabe nach Abs. 1 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft **oder repräsentative Rechteinhaber im Sinne von §4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §4 Abs. 4** geltend gemacht werden.*
- (ERGÄNZUNG) §12 Abs. 1 UrhDaG: Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§9 bis 11 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft **oder repräsentative Rechteinhaber im Sinne von §4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §4 Abs. 4** geltend gemacht werden.
- (ERGÄNZUNG) §19 Abs. 1 UrhDaG: Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter Auskunft über die nach §4 vertraglich erlaubte Nutzung seines Repertoires verlangen. **Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auch auf nach §5 gesetzliche erlaubte Nutzungen sowie mutmaßlich erlaubte Nutzungen nach den §§9 bis 11, sofern der Rechtsinhaber die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.**

Wesentliche **Voraussetzung für die nutzungsbezogene Vergütung** sind Auskünfte zur tatsächlichen Nutzung. Nach Vorstellung des Gesetzentwurfes soll ein Großteil der nutzergenerierten Inhalte als „mutmaßlich erlaubt“ bzw. „gesetzlich erlaubt“ gelten – beispielsweise durch die großzügig ausgelegte „Pastiche-Schranke“ oder Bagatellnutzung unter 15 Sekunden. Um auch für diese Inhalte eine nutzungsbezogene Vergütung zu gewährleisten, müssen sich die Auskunftsrechte (§ 19 UrhDaG) hierauf erstrecken.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- [Artikel in der MusikWoche vom 18. März 2021 „BVMI und VUT würden in Sachen Urheberrecht notfalls klagen“](#)
- [Pressemitteilung vom 3. Februar 2021 „Der heute im Kabinett verabschiedete Entwurf zur Reform des Urheberrechts schädigt die deutsche Kreativwirtschaft und den europäischen Binnenmarkt!“](#)
- [VUT-Justiziar Reinher Karl im Gespräch mit Julia Reda bei der Tagesschau am 3. Februar 2021](#)
- [VUT-Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts des BMJV vom 13. Oktober 2020](#)
- [Gastkommentar in der MusikWoche vom 1. Februar 2021 „Einigkeit, Urheberrecht und Freiheit“](#)
- [Zur Komplexität des „Musikuniversums“](#)
- [Aktuelle Meldungen des VUT zum Urheberrecht](#)

Über den VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e. V.

Der Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e. V. (VUT) vertritt die Interessen der unabhängigen Unternehmer*innen der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.200 Künstler*innen, die sich selbst vermarkten, Labels, Verlage, Vertriebe, Produzent*innen u.a.